



# Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Jevenstedt (Dörpshus am Ochsenweg)

Hausanschrift: Dorfstraße 12, 24808 Jevenstedt

## § 1 Entgelterhebung

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen sowie der Außenfreiflächen wird ein Entgelt erhoben. Ausgenommen von einer Entgelterhebung sind kommunale, gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen. Ob eine entgeltfreie Nutzung im Zweifel vorliegt, entscheidet im Einzelfall der/die Bürgermeister/in oder dessen beauftragte Person (Kümmerer).
2. In dem Entgelt sind die Kosten für die Nutzung des Eingangsbereichs, der angemieteten Räumlichkeiten und die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände, soweit vorhanden, enthalten. Ebenso enthalten sind die Nutzung der sanitären Anlagen sowie die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Endreinigung. Es gilt eine Mischkalkulation.
3. Das Entgelt beträgt netto (ohne Umsatzsteuer):

Festsaal	500,- €	kommerzielle Nutzung + 250,- €
Gaststube und Clubraum	350,- €	kommerzielle Nutzung + 200,- €

Der/die Bürgermeister/in oder der Kümmerer entscheidet, ob eine kommerzielle Nutzung vorliegt.

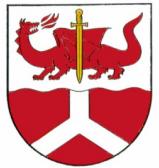
Für einen Trauer- bzw. Beerdigungskaffee wird ein ermäßigtes Entgelt erhoben:

Festsaal	250,- €
Gaststube und Clubraum	150,- €

4. Auf Verlangen hat der/die Nutzer/in spätestens eine Woche nach der Genehmigung (Vertragsabschluss) eine Kaution bis zu 200,- € zu hinterlegen. Die Kaution kann bei Schadenseintritt für deren Behebung einbehalten werden. Bei schadenfreier Rückgabe der Räume und des Inventars erfolgt umgehend eine Rückzahlung.
5. Eine Stornierung ist bis 30 Tage vor dem gebuchten Datum kostenfrei möglich. Danach fallen Stornierungskosten in Höhe von 50 % des Entgeltes an.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Jevenstedt.
7. Soweit das Entgelt der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen sollte (auch auf Grund späterer Option), ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich vom Nutzer bzw. von der Nutzerin zu entrichten.

## § 2 Ausnahmeregeln

1. Der/die Bürgermeister/in wird ermächtigt, entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegend öffentlichen, kulturellen oder politischen Interesse der Gemeinde Jevenstedt dienen, von der Zahlung eines Entgelts zu ermäßigen oder zu befreien.



2. Über die Höhe der Entgeltsätze oder eine Befreiung von der Zahlung eines Entgeltes bei der Nutzung durch auswärtige Vereine, Verbände, Parteien oder Organisationen entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einzelfall.
3. Für sonstige Veranstaltungen, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind, kann der/die Bürgermeister/in ein Sonderentgelt festsetzen.

### **§ 3 Haftung**

Der/die Nutzer/in haftet für Beschädigungen jeglicher Art an den ihm/ihr überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen, Inventar sowie Außenfreiflächen. Diese hat der/die Nutzer/in dem Kümmerer zu melden. Die Beseitigung des durch die Veranstaltung verursachten Schadens erfolgt auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 04.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28.09.2023 außer Kraft.

Jevenstedt, 03.04.2025  
Gemeinde Jevenstedt

Sönke Schwager  
Bürgermeister